

Textfestsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1/25, Teil 1

1. Zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze oder Garagen können gemäß § 12 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im gesamten Planbereich auch Garagengeschosse - Erdgeschoß - zugelassen werden.
Diese Festsetzung gilt nicht für die Gemeinbedarfsfläche.
2. Die zur Versorgung des Gebietes mit Elektrizität sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden.
3. Gemäß § 21 a Abs. 1 BauNVO sind Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.
4. Entsprechend der BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) Garagengeschosse sowie Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21 a Abs. 4 Nrn. 1 u. 3 BauNVO). :